

Informationen zum Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Hier: Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) hat den Bundestag und den Bundesrat passiert. Äußerer Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben waren Umsetzungsaufträge aus zwei Entscheidungen des BVerfG. Die Bundesregierung hat die Aufträge des BVerfG aber als Omnibusgesetz auf den Weg gebracht. Das bedeutet, dass nicht sachlich zusammenhängende Sachverhalte geregelt wurden. Zusätzlich sind zahlreiche inhaltliche Änderungen vorgeschlagen worden, die der Bundestag und Bundesrat angenommen haben. Diese haben auch eine Praxisrelevanz durch Nr. 21a des Art. 7. wird in § 167 Abs. 2 SGB IX nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Dem Betroffenen wird somit ausdrücklich das Recht auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson eigener Wahl zum betrieblichen Eingliederungsmanagement eingeräumt. Die Rechtsprechung stand dem bislang komplett ablehnend gegenüber. Die Hinzuziehung externer Anwälte oder Gewerkschaftsvertreter erscheine eher „kontraproduktiv“. Es gehe nämlich um eine höchst vertrauliche Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten, deren Erfolgsaussicht davon abhinge, dass die Beteiligten im Interesse des sie verbindenden Arbeitsverhältnisses vertrauensvoll miteinander umgehen könnten. Da störe die Hinzuziehung eines Externen. Dem ist jetzt der Gesetzgeber mit einer Klarstellung der Rechtslage entgegengetreten.

In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Wichtig für ein erfolgreiches betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist vor allem die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Arbeitgebern und betroffenen Personen. Die Teilnahme einer Vertrauensperson auf Seiten der*

Betroffenen kann erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Insbesondere auch in Betrieben ohne Interessenvertretung soll den Beschäftigten die Möglichkeit nach weiterer Unterstützung im BEM eingeräumt werden. Aus diesem Grund wird § 167 Absatz 2 SGB IX dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann. Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine Person außerhalb des Betriebes handeln. Die Entscheidung ob und gegebenenfalls wer hinzugezogen wird, liegt alleine bei den BEM-Berechtigten. Die Arbeitgeber informieren die Beschäftigten über die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.“

Quelle: TÜV Rheinland